



ZEICHENERKLÄRUNG NACH PLANZV 90

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan - Änderung im Abschnitt Nr. 16
- geplante Trasse der Südumgehung
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB i. V. mit §§ 1-11 BauNVO)**
 - Wohnbauflächen (§ 111 BauNVO)
 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5(2)3 u. (4) BauGB)**
 - Überörtliche Straßen mit Bauverbots- / Baubeschränkungs-zonen ab Fahrbahnrand
 - Sonstige örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen sowie Gemeindeförderungsstraßen
 - Bahnanlagen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5(2)4 u. (4) BauGB)**
 - Leitungen oberirdisch mit Schutzstreifen z. B. 20 KV Elektrizitätsleitung
- Grünflächen (§ 5(2)5 u. (4) BauGB)**
 - Grünflächen
 - Spielplatz
- Freizeit und Erholung**
 - Wichtige selbstständige Wege
 - Wichtige Wege auf Strassen
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissions-schutzgesetzes (§ 5(2)6 u. (4) BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Nutzungs-beschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5(2)7 u. (4) BauGB)**
 - Wasserflächen, fließende Gewässer
 - Regenüberlaufbecken
- Flächen für die Landwirtschaft und für Waid (§ 5(2)9 u. (4) BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft: Acker
 - Flächen für die Landwirtschaft: Grünland
 - Flächen für die Forstwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5(2)10 u. (4) BauGB)**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Landschaftsschutzgebiet (Art. 10 BayNatSchG)
 - Feuchtröhricht gem. Art. 13d (BayNatSchG)
 - Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - Schwerpunkte Landschaftspflege; Flächen für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen
 - Talraum Aurach
 - Flächen von Aufforstung freizuhalten (Ausnahme: nicht abriegelnde, kleinere Auwaldgründungen in Talräumen außerhalb naturschutz-fachlich hochwertiger Lebensräume)

VERFAHRENSHINWEISE

- Änderungsbeschluss**
Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 "Herausnahme der Trasse zur Südumgehung Niederndorf" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2016 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 29.07.2016 durchgeführt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 08.07.2016 eingeleitet und bis zum 29.07.2016 befristet.
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 28.10.2016 bis einschließlich 28.11.2016 durchgeführt.
Die Durchführung der Öffentlichen Auslegung wurde am 20.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2016 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2016 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 28.11.2016 abzugeben.
- Feststellungsbeschluss**
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 "Herausnahme der Trasse zur Südumgehung Niederndorf" in der Fassung vom 24. August 2016 festgestellt.

Herzogenaurach, den 14.06.2017

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Genehmigung
Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 "Herausnahme der Trasse zur Südumgehung Niederndorf" mit Bescheid vom 21.03.2017 Nr. GE-E-6100/182/Abchn.16 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Wirksamkeit
Die Genehmigung wurde am 05.04.2017 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 "Herausnahme der Trasse zur Südumgehung Niederndorf" ist seit diesem Tage wirksam.

Auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 6. Oktober 2017

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister



Flächennutzungsplan;
Änderung im Abschnitt Nr. 16
"Herausnahme der geplanten Trasse
zur Südumgehung Niederndorf"

(Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach vom 3. März 2005) M:\Planung\1\dgm\FNP16 Herausnahme Südumgehung\FNP 16 - Änderung.dgn